

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2008/12**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/12)

17. Juni 2008

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

### **Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN**

### **Freistellungen**

### **Antrag Belgiens**

---

### **Einleitung**

1. Zum 1. Januar 2007 wurde der Text des Unterabschnitts 1.1.3.1 d), der eine Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderungsdurchführung enthält, wie folgt geändert:

#### Ursprünglicher Text:

"Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

(RID:)

- d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden;

(ADR:)

- d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung insbesondere mit Abschleppfahrzeugen durchgeführt werden, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern;"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Neuer Text:

"Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

- d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

(nur ADR:)

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder

(RID/ADR:)

- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen;"

(Im deutschen und französischen Text werden "emergency services" als "Einsatzkräfte" bzw. "services d'intervention" bezeichnet, wobei die Bedeutung nicht ganz identisch ist.)

## **Festgestellte Probleme**

2. Vor Kurzem wurde im Hafen vor Antwerpen ein Container mit UN 1408 Ferrosilicium der Klasse 4.3 in loser Schüttung beim Entladen von einem Schiff stark beschädigt. Der Bestimmungsort des Containers war Duisburg (Deutschland). Der Absender nahm Kontakt zu einem Privatunternehmen auf, um die durch diesen Zwischenfall verursachten Probleme zu lösen.
3. Nach mehreren Wochen nahm dieses Unternehmen die vollständige Freistellung des neuen Unterabschnitts 1.1.3.1 d) für sich in Anspruch, um diesen Container ohne Ad-hoc-Freistellung an seinen normalen Bestimmungsort nach Duisburg zu befördern (mit der Begründung, selbst Einsatzkraft zu sein, und dass es sich bei dem Bestimmungsort um einen sicheren Ort handelt, an den die gefährlichen Güter verbracht werden können). Vom juristischen Gesichtspunkt erwies sich diese kreative Interpretation als unangreifbar.

## **Antrag**

4. Belgien ist an der Meinung der Gemeinsamen Tagung zu diesem Thema sehr interessiert und schlägt vor, den ursprünglich ins Auge gefassten Notfall wie folgt besser zu beschreiben:

"d) Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit dringenden Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

(nur ADR:)

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder

(RID/ADR:)

- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem sicheren Ort zu verbringen;

**Bem. Unternehmen, die im Auftrag eines bei der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten handeln, der in einen Unfall oder Zwischenfall verwickelt ist, gelten nicht als Einsatzkräfte.**

5. Belgien würde selbstverständlich auch andere mögliche Lösungen begrüßen, um den bestehenden Text klarzustellen.